

Auszug

**aus der Niederschrift über die
öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Katzweiler vom 15.12.2021**

3. Ergänzungssatzung "Hauptstraße";

a) Prüfung und Abwägung der während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

b) Prüfung und Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Bitte § 22 GemO beachten!

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt.

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.06.2021 beschlossen für einen Teilbereich der Hauptstraße eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufzustellen. In gleicher Sitzung wurde auch die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit Schreiben vom 11.08.2021 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 13.09.2021 aufgefordert. Aufgrund einer internen Verzögerung beim Auslauf der Schreiben wurde diese Frist bis zum 24.09.2021 verlängert.

Mit Bekanntmachung vom 05.08.2021 und Berichtigung vom 19.08.2021 wurde die betroffene Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.08.2021 bis einschließlich 13.09.2021 an dem Verfahren beteiligt.

Das planende Büro Stadtplanung Schlunz aus Kaiserslautern hat hierzu eine Tischvorlage für die Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen erstellt, die nachfolgend aufgeführt ist.

ERGÄNZUNGSSATZUNG "HAUPTSTRASSE"

STELLUNGNAHMEN (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)

(zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs.2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Bürger im Rahmen der parallel durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken)

- I ALLGEMEINES
 - A ÜBERSICHTSLISTE ZUM EINGANG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
 - B ÜBERSICHTSLISTE ZUM EINGANG DER STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER BÜRGERBETEILIGUNG
 - C EINFÜHRUNG / VORGEHENSWEISE
 - II BEHANDLUNG DER HINWEISE, ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BEHÖRDEN
 - III BEHANDLUNG DER HINWEISE, ANREGUNGEN UND BEDENKEN VON BÜRGERN
 - IV STELLUNGNAHMEN OHNE BEDENKEN UND ANREGUNGEN
-

**TISCHVORLAGE
FÜR DIE
SITZUNG DES ORTSGEMEINDERATES
KATZWEILER
AM
15. 12. 2021**

Erstellt durch:

Dipl. Ing. H. W. Schlunz



I ALLGEMEINES

A. Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE		STELLUNGNAHMEN			
		vom	Ohne Hinweise, Anregungen und Bedenken	Mit Hinweisen und Anregungen (Lfd.-Nr. der Kommentare))	Mit Anregungen / Bedenken (Lfd.-Nr. der Kommentare)
1.	Forstamt Otterberg Otterstraße 47 67697 Otterberg	25.08.2021	X		
2.	Kanalwerke VG Otterbach-Otterberg Betriebsführung STE AöR KL Blechhammerweg 50 67659 Kaiserslautern	27.08.2021			X Lfd.-Nr. 1 in II
3.	Stadtwerte Kaiserslautern Versorgungs-AG - Wasserversorgung VG- Werke Postfach 2545 67613 Kaiserslautern	02.09.2021		X (ohne Relevanz)	
4.	DLR; Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	E-Mail Vom 02.09.2021	X		
5.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	06.09.2021		X (ohne Relevanz)	
6.	Pfalzwerke Netz AG Postfach 217365 67072 Ludwigshafen	10.09.2021		X Lfd.-Nr. 2 in II	
7.	Stadtwerte Kaiserslautern Versorgungs-AG Gasversorgung Postfach 2545 67613 Kaiserslautern	02.02.2021		X (ohne Relevanz)	

8.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	17.09.2021		X Lfd.-Nr. 3 in II	
9.	VG Otterbach-Otterberg VG-Verw. Abt III, Bauliche Infrastruktur Hauptstraße 27 67697 Otterberg	21.09.2021		X (lfd.-Nr. 4 in II)	
10.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Kaiserslautern Referat Raumordnung Regionalentwicklung und Naturschutz Röchlingstraße 1 67663 Kaiserslautern	27.09.2021	X		
11.	Kreisverwaltung Kaiserslautern Postfach 3580 67623 Kaiserslautern	28.09.2021		X (lfd.-Nr. 5 in II)	
12.	LBM Kaiserslautern Morlauerer Straße 20 67657 Kaiserslautern	05.10.2021		X (lfd.-Nr. 6 in II)	

Mit Schreiben vom 11.08.2021 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung der Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ der Ortsgemeinde Katzweiler beteiligt. Dabei wurde ihnen eine Frist zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 13.09.2021 eingeräumt.

Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und den Behörden gingen bis zum 13.09.2021, bzw. bis heute insgesamt **12 Stellungnahmen** zur Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ der Ortsgemeinde Katzweiler ein. Die eingegangenen Stellungnahmen können entsprechend der Eingangsliste wie folgt eingeordnet werden:

- Bedenken wurden von **einem** Träger öffentlicher Belange vorgetragen.
- Hinweise bzw. Anregungen wurden von **8** Behörden, bzw. Trägern öffentlicher Belange vorgebracht, (Originalstimmungen siehe Anhang A).
- Wie in der Übersichtsliste dokumentiert, hatten **3** Stellungnahmen Hinweise und Anregungen zum Inhalt; die **nicht abwägungsrelevant sind**, da diese nur Hinweise beinhalten bzw. auf das Erfordernis der Koordinierung im Rahmen der Realisierung verweisen oder aber rein redaktionelle Anmerkungen abgeben. Die abgegebenen Hinweise sind bzw. werden soweit erforderlich unter

HINWEISE zu den Textfestsetzungen aufgenommen. (Originalstellungnahme siehe Anhang).

B Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen der Bürgerbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bürger	STELLUNGNAHMEN			
	vom	Ohne Hinweise, Anregungen und Bedenken	Mit Hinweisen und Anregungen	Mit Anregungen und Bedenken

Im Zuge der **Bürgerbeteiligung** im Rahmen der Offenlage der Planunterlagen zur Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die in der Zeit vom 13.08.2021 bis einschließlich 13.09.2021 in der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstraße 27, 67697 Otterberg, Standort Otterbach Zimmer 10, Konrad-Adenauerstraße 19, 67731 Otterbach sowie am Standort Otterberg im Bürgercenter während der Dienststunden stattfand, wurde **keine** Stellungnahmen zur Planung abgegeben.

C EINFÜHRUNG / VORGEHENSWEISE

Nachfolgend werden die Stellungnahmen der einzelnen Behörden mit einer Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme (Kurzfassung) aufgeführt. Die jeweilige Langfassung ist in der Anlage 1 zu dieser Abwägungsgrundlage dokumentiert. Dazu wird eine (kurze) Erwiderung aus Sicht der Bauleitplanung (kursiv gedruckt) abgegeben und ein Beschlussvorschlag für den Ortsgemeinderat formuliert.

Nach Beschluss des BVerwG, Beschl. Vom 19.12.2013 – 4 BN 23.13 (OVG Münster) ist für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Prüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ausreichend, wenn die einzelnen Einwendungen in ihren Kernaussagen aufgelistet und ihnen jeweils die Stellungnahmen (Kommentierungen) oder Vorschläge (Beschlussfassungsvorschlag) der Verwaltung (oder alternativ eines beauftragten Büros) gegenübergestellt werden.

II BEHANDLUNG DER HINWEISE, ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BEHÖRDEN

1. **Kanalwerk
VG Otterbach-Otterberg;
Betriebsführung STE AöR KL
Blechhammerweg 50
67659 Kaiserslautern
Schreiben mit Eingang vom 27.08.2021**

Kurzfassung

- **Bedenken wegen des Hauptsammlers MW-Kanal.**
Die Kanaltrasse ist **nicht** grunddienstlich gesichert; Hinweis auf die Duldungspflicht gem. § 93 WHG

Zugänglichkeit werde erschwert.
Hinweis auf die aktuelle Prüfung der Querschnittsaufweitung im Zuge Überarbeitung des Generalentwässerungsplanes.
Andienung mit Großgerät muss gesichert bleiben.
Durch die geplante Bebauung werden dann erhöhte Kosten befürchtet, daher stehe öffentliches Interesse einer Bebauung entgegen.

Kommentar:

Die bestehende Kanaltrasse liegt südlich der geplanten Bauvorhaben, nach Rücksprache mit den VG-Werken kann die Zugänglichkeit und ein erforderlich werdender Arbeitsraum für künftige Ertüchtigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, durch die Aufnahme von Geh- Wege- und Leitungsrechten in die Planurkunde, gesichert werden. Westlich der bestehenden und nördlich der geplanten Scheune wird eine Trasse „L+R“ in einer Breite von 5,0 m und östlich der bestehenden Scheune sowie im Verlauf der Kanaltrasse eine Trasse „L+R“ mit einer Breite von 4,0 m in die Planurkunde aufgenommen. Die Grunddienstbarkeit ist notariell zu beurkunden. Über diese Trassen ist auch die fahrtechnische Erschließung der geplanten Bebauung gesichert. Die Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen, entsprechende Festsetzung enthält die Satzung unter Punkt 9.5! Mit der Sicherung von Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der VG-Werke konnten die vorgetragenen Bedenken ausgeräumt werden.

Die Festsetzung des § 3 der Ergänzungssatzung ist im Punkt

8. Führung der Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen müssen unterirdisch verlegt werden.

wie folgt zu ergänzen:

„Im Bereich der privaten Baugrundstücksflächen sind die nachrichtlich übernommenen Trassen der mit Geh-, Wege, und Leitungsrechten zu belastenden Flächen von jeglicher Überbauung und Bepflanzung frei zu halten, Überfahrten und Zuwegungen zu den geplanten Gebäuden sind zulässig.“

Beschlussvorschlag:

Die Trassen der mit Geh-, Wege- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind wie dargelegt in die Planurkunde aufzunehmen, die Textfestsetzungen entsprechend anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen.

2. Pfalzerwerke Netz AG

Schreiben vom 10.09.2021

Kurzfassung:

- Durch die Planung werden Belange der Pfalzerwerke Netz AG berührt, es bestehen jedoch keine grundsätzlichen Bedenken zur Ergänzungssatzung.
- Es werden bestehende Versorgungseinrichtungen der Pfalzerwerke Netz AG benannt, Bestandspläne sind der Stellungnahme als Anlage beigefügt. Diese sind nur für Planungszwecke zu verwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft einzuholen ist.
- Zur Ergänzungssatzung wird angemerkt, dass die bestehenden Versorgungseinrichtungen keiner zeichnerischen Berücksichtigung bedürfen. Zur textlichen Berücksichtigung der Bestandsleitungen wird angeregt, dass die Textfestsetzung unter § 5 Allgemeine Hinweise, Punkt 17 entsprechend ergänzt wird
- Es wird zur Abstimmung der Planung eine frühzeitige Kontaktaufnahme empfohlen, die Kontaktperson wurde benannt. Weiterhin wird um weitere Verfahrensbeteiligung (Mitteilung der Abwägung) und Zusendung des Satzungsexemplars gebeten.

Kommentar:

Die Angaben zu den bestehenden Versorgungseinrichtungen werden zur Kenntnis genommen. Unter § 5 Allgemeine Hinweise; Punkt 17 sind die vorgeschlagenen Hinweise der Pfalzerwerke aufzunehmen.

Es handelt sich um nachfolgenden Hinweis der Pfalzerwerke Netz AG:

„Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z. B. „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z. B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.

Weitergehende Maßnahmen bzw. Änderungen sind somit nicht notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die abgegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Punkt 17. unter § 5 Allgemeine Hinweise der Satzung ist, wie vorgeschlagen, zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen.

3. **SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**
Schreiben vom 17.09.2021

Kurzfassung

• **Oberflächenentwässerung:**

Es wird festgestellt, dass grundsätzlich die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone zu bevorzugen ist.

Niederschlagswasser kann gesammelt werden (z. B. Zisternen) und als Brauchwasser genutzt werden (Gartenbewässerung) und sollte breitflächig auf dem Grundstück versickert werden.

Der vorgesehene Drosselablauf mit Ableitung in den Mischkanal ist nicht vorzusehen.

Es ist ein Rückhaltevolumen von 50 l / m² abflusswirksamer Fläche auf den Baugrundstücken festzusetzen, damit auch tatsächlich nur ein Notüberlauf der breitflächigen Versickerung zugeführt wird.

Auf eine gezielte Versickerung über Mulden-Rigolensysteme o. ä. ist zu verzichten, da diese erlaubnispflichtig ist.

Hinweis auf Zuständigkeit und Abstimmung der Maßnahmen mit der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Kaiserslautern, da Planbereich kleiner als 2,0 ha ist.

Es wird auf das Überschwemmungsgebiet Lauter verwiesen, nach Prüfung der Unterlagen ist eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 WHG nicht erforderlich.

Hinweis auf Starkregengefährdung und Beachtung der Abflussbahnen im Bereich Flurstück Nr. 247; auf eine angepasste Bebauung (keine Bodengleiche Gebäudeöffnungen) wird hingewiesen.

• **Schmutzwasser:**

Anfallende Schmutzwässer sind an die bestehenden Mischwasserkanalisation anzuschließen, Abwassermengen sind zu ermitteln und die Auswirkungen auf Regenlastungsanlagen sind zu beurteilen.

• **Bodenschutz:**

Auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird verwiesen.

Für den Geltungsbereich der Satzung sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Es wird um Mitteilung gebeten sollten neue Erkenntnisse vorliegen.

Kommentar:

Zwischenzeitlich wurde auch mit den VG-Werken und den Antragstellern geklärt, dass anfallendes Oberflächenwasser vor Ort bewirtschaftet und Überläufe aus den Rückhalteanlagen auf dem Grundstück breitflächig versickert werden sollen.

Aus Zisternen werden keine Überläufe an die Mischkanalisation angeschlossen.

Zur Sicherung der Rückhaltung von Niederschlagswässern und Sicherstellung der Brauchwassernutzung wird daher festgesetzt, dass das auf Baugrundstücken der

geplanten Bebauung anfallende Oberflächenwasser mit einem Volumen von 50 l/m² abflusswirksamer Fläche durch Rückhaltung in Zisternen, oder offenen Rasenmulden zu erfolgen hat.

Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden entsprechend angepasst.

Notüberläufe aus Rückhaltungen der Baugrundstücke werden demnach nicht an den Mischkanal angeschlossen, der Überlauf aus den Rückhalteinrichtungen wird breitflächig über die belebte Bodenzone auf den südlichen Grünflächen des Grundstückes versickert.

Die Hinweise zu Überschwemmungsbereichen und Starkregen wurden im Rahmen der Entwurfsplanung in größtmöglichem Umfang berücksichtigt. Die festgesetzten Bauflächen liegen außerhalb des im FNP dargestellten Überschwemmungsbereich und liegen auch topographisch höher als die im südlichen Geltungsbereich festgesetzten Grünflächen.

Die abgegebenen Hinweise und Anregungen werden aufgegriffen und die Festsetzungen sowie die Begründung bezüglich der Abwasserbeseitigung für das Satzungsbeispiel entsprechend angepasst.

Die bauplanungsrechtliche Festsetzung § 3 Punkt 10. Maßnahmen der Abwasserbewirtschaftung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 2 LWG) erhält demnach folgende Fassung:

„Die häuslichen Schmutzwässer sind dem im Süden des Geltungsbereiches verlaufenden bestehenden öffentlichen Mischwasserkanal zuzuführen.

Die nichtbehandlungsbedürftigen Oberflächenwässer von Dachflächen und sonstigen privaten, abflusswirksamen Flächen sind auf den Grundstücken zurückzuhalten. Auf den privaten Grundstücken ist ein Rückhaltevolumen von 50 l/m² abflusswirksamer Fläche herzustellen und nachzuweisen. Bei Zisternen ist eine regelmäßige Entleerung zu gewährleisten. Grundsätzlich ist eine Kombination verschiedener Rückhalteinrichtungen (Zisternen und Mulden) zulässig.

Überläufe aus den Rückhalteinrichtungen sind einer breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone auf den Grünflächen im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches zuzuführen. *Mit dem Bauantrag ist im Übrigen ein Entwässerungsantrag einzureichen in dem die Entwässerungsmaßnahmen darzulegen und mit den VG-Werken abzustimmen sind.*“

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme der abgegebenen Hinweise.

Die Festsetzung zur Abwasserbeseitigung ist, wie dargelegt in den Planunterlagen abzuändern; die Begründung entsprechend anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen.

4. **VG-Verwaltung Otterbach-Otterberg**
Abt. III, Bauliche Infrastruktur
Schreiben vom 21.09.2021

Kurzfassung

- Es werden redaktionelle Anmerkungen getroffen, die die Begründung betreffen.
- Die Begründung der rückwärtigen Wohnbebauung wird in Frage gestellt.
- Die Notwendigkeit bauordnungsrechtlicher Festsetzungen sollte allgemein überprüft werden, ggf. reduziert werden.
- Bestandsgebäude ohne Festsetzungen werden hinterfragt.
- Angeregt wird, auch vor überdachten Stellplätzen einen Stellplatz zu erlauben.

Kommentar:

Die redaktionelle Überarbeitung der Planunterlagen erfolgt im Zuge der Endbearbeitung des Satzungsexemplars.

Die Begründung der Bebauung in der sogenannten zweiten Reihe zielt auf die städtebauliche Vorprägung des östlich angrenzenden Siedlungskörpers ab. Wichtig ist in dem Zusammenhang, dass mit den geplanten Vorhaben keine Entwicklung in den Außenbereich begründet wird, vielmehr wird ein Arrondierungseffekt erreicht und in diesem westlichen Teil der Ortslage von Katzweiler ein endgültiger Siedlungsabschluss planungsrechtlich abgesichert.

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wurden in Abstimmung mit dem Vorhabenträger vorgenommen, Gleiches gilt für die bestehenden baulichen Anlagen, es sind, nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger, keine weiteren baulichen Erweiterungen an den bestehenden Gebäuden vorgesehen.

Der Anregung, dass auch vor überdachten Stellplätzen (Carports) ein weiterer Stellplatz ermöglicht wird, kann in die Festsetzung integriert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Planunterlagen sind wie dargelegt zu ergänzen, die Begründung bezüglich Erschließung und städtebaulichen Kontext zu ergänzen und die Textfestsetzung zur Zulässigkeit von Stellplätzen anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen.

5. Kreisverwaltung Kaiserslautern

Schreiben vom 28.09.2021

Kurzfassung

- **Untere Landesplanungsbehörde**
Keine Bedenken, auch der ortsbezogenen Schwellenwert wird eingehalten. Feststellung, dass durch die getroffenen Festsetzungen zu den Grünflächen auch eine bandartige Ortsentwicklung ausgeschlossen wird. Hinweis, dass nach erteilter Baugenehmigung die Datenbank Raum+Monitor anzupassen ist.

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Untere Naturschutzbehörde <ul style="list-style-type: none"> - Keine grundsätzlichen Bedenken - Es wird angeregt, die im Fachbeitrag Artenschutz empfohlenen Fledermausquartierhilfen textlich festzusetzen. - Es bestehen keine Bedenken gegen eine Bebauung in zweiter Reihe, da im östlichen Anschluss bereits eine vergleichbare städtebauliche Vorprägung vorhanden ist. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Brandschutztechnischer Bediensteter
Es werden Hinweise zu den Anforderungen an Zufahrten und Aufstellflächen sowie den Löschwasserbedarf gegeben, insbesondere wird auf die Beachtung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i. V. m. DIN 14090 hingewiesen. |

Kommentar:

Der Hinweis auf Anpassung der Datenbank Raum + Monitor nach erteilter Baugenehmigung betrifft die VG-Verwaltung, diese hat eine entsprechende Mitteilung an die Kreisverwaltung, Untere Landesplanungsbehörde, zu veranlassen.

Die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde zur Aufnahme einer Textfestsetzung zur Sicherstellung, dass Fledermausnisthilfen am geplanten Scheunengebäude anzubringen sind, kann gefolgt werden.

Die Textfestsetzungen sind daher, in § 3 Punkt 9 Landespflegerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB) zu ergänzen:

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Festsetzung nach §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

„Beim Bau der neuen Scheune sind mindestens 5 künstliche Fledermausquartiere in die Außenwand oder die Dachhaut zu integrieren“.

Der Hinweis auf die städtebauliche Vorprägung der Bebauung in zweiter Reihe wird geteilt. Insbesondere, da das geplante Wohnhaus keine Entwicklung in den Außenbereich darstellt; im Übrigen ist es nicht relevant, von wo aus die geplante Bebauung in zweiter Reihe erschlossen wird (vgl. Stellungnahme VG-Verw., Abt III).

Die Begründung ist bezüglich der Aussage zum Anbringen von Nisthilfen für Fledermäuse sowie dem städtebaulichen Kontext der Bebauung in zweiter Reihe zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis zum Brandschutz und zu Raum + Monitor werden zur Kenntnis genommen.

Die Textfestsetzung ist, wie dargelegt, in § 3 der Ergänzungssatzung aufzunehmen und die Begründung entsprechend anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen.

6. LBM Landesbetrieb Mobilität
Schreiben vom 05.10.2021

Kurzfassung

- Belange des LBM werden grundsätzlich nicht berührt.
- Es werden Hinweise abgegeben zur absoluten Anbauverbotszone, die Maßnahmen im Bereich der Verbotszone der Zustimmung des LBM bedürfen, insbesondere auch Bepflanzungen mit dem LBM abzustimmen sind. Des Weiteren wird auf die Vorgaben zum Errichten von Werbeanlagen verwiesen.
- Es ergeht Hinweis hinsichtlich des Immissionsschutzes; insbesondere Lärm, demnach ist sicherzustellen, dass gegen den Straßenbaulastträger keinerlei diesbezügliche Forderungen gestellt werden.

Kommentar:

*Die abgegebenen Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen und zur Info für die Bauherren unter HINWEISE zur Satzung aufzunehmen.
Insbesondere der Hinweis, dass gegen den Straßenbaulastträger keinerlei Forderungen bezüglich des Immissionsschutzes gestellt werden.
Für die Satzung werden keine immissionsschutzrechtlichen Regelungen erforderlich, da die geplante Bebauung im rückwärtigen Bereich bereits bestehender Bebauung, also im straßenabgewandten Bereich vorgesehen ist.*

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise des LBM werden zur Kenntnis genommen. Diese sind unter HINWEISE in den Textteil der Satzung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen.

III Behandlung der Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger

Im Zuge der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden **keine** Stellungnahmen von Bürgern abgegeben.

Kommentar:

Keiner.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen.

IV Stellungnahmen ohne Hinweise, Bedenken und Anregungen

Die Behörden, deren Stellungnahme ohne Bedenken, Anregungen oder Hinweise abgegeben wurde, können der Übersichtsliste über den Eingang der Stellungnahmen entnommen werden.

Beschlussvorschlag für IV:

Kenntnisnahme.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen.

c) Nach der Beschlussfassung über die einzelnen Bedenken und Anregungen und deren Einarbeitung, kann der Ortsgemeinderat die vorliegende Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschließen.

Beschlussvorschlag:

a) Der Ortsgemeinderat beschließt, wie in der Beschlussvorlage vorgegeben, zu jeder Stellungnahme einzeln.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

b) Der Ortsgemeinderat beschließt, wie in der Beschlussvorlage aufgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

c) Der Ortsgemeinderat beschließt die, nach Einarbeitung der zu berücksichtigenden Bedenken und Anregungen, vorliegende Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Herr Schmitt
Frau Frenger
zur weiteren Veranlassung.
Otterberg, 07.01.2022